



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Ökologischer Landbau in Deutschland

Stand: Februar 2023



Inhalt

1. Was ist ökologischer Landbau?	4
2. Qualität ökologischer Lebensmittel	6
3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau	8
4. Öko-Landbaugesetz	10
5. Kontrolle	11
6. Öko-Betriebe in Deutschland	12
7. Einkommenssituation	15
8. Förderung des ökologischen Landbaus	16
9. Zukunftsstrategie ökologischer Landbau	19
10. Kennzeichnung von Bio-Produkten: EU-Bio-Logo und nationales Bio-Siegel	20
11. Bundesprogramm Ökologischer Landbau	21
12. Forschung	23
13. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau	24
14. Ausblick	25
15. Links	26

Liebe Leserinnen und Leser,

wir leben von der Erde. Wir brauchen fruchtbare Böden, eine reichhaltige Artenvielfalt, saubere Luft und sauberes Wasser, damit Landwirtschaft unsere Ernährung sichern kann. Dabei ist der ökologische Landbau unser Leitbild, um dem unabdingbaren Schutz von Klima und unserer Lebensgrundlagen gerecht zu werden.

Der Öko-Landbau zeichnet sich durch umfassende Nachhaltigkeit aus – von der Produktion, über die Verarbeitung bis zur klaren Kennzeichnung für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Bundesregierung fördert die ökologische Landwirtschaft daher verstärkt. Ziel ist es, dass die ökologisch bewirtschaftete Fläche bis zum Jahr 2030 auf 30 % steigt.

Einige wichtige Schritte dahin haben wir bereits unternommen. Im Bundeshaushalt stehen mehr Mittel für die Umstellung und die Beibehaltung des Öko-Landbaus zur Verfügung. Außerdem treiben wir die Forschung zum Öko-Landbau weiter voran. Darüber hinaus werden wir die Außer-Haus-Verpflegung deutlich stärken, denn Kantinen und Restaurants sind wichtige Hebel, um die



Nachfrage nach Bio-Produkten zu steigern. Auch als Verbraucherinnen und Verbraucher haben wir es in der Hand, gewünschte Veränderungen voranzubringen. Mit unseren Kaufentscheidungen und unserem Essen können wir regionale Wertschöpfungsketten stärken, unsere natürlichen Ressourcen schonen sowie Biodiversität und Klima schützen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen interessanten Einblick in den Öko-Landbau in Deutschland: Von der Qualität der Öko-Lebensmittel, über die Einkommenssituation und Kontrolle der Betriebe, bis hin zu Fördergeldern.

Viel Freude beim Lesen!

Ihr

Cem Özdemir

Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

In dieser Informationsschrift erfahren Sie alles Wissenswerte zum ökologischen Landbau: seine Grundsätze, seine Vorzüge, die gesetzlichen Regelungen, wie seine Entwicklung gestaltet und gefördert wird und welche Verbände es im ökologischen Landbau gibt.

1. Was ist ökologischer Landbau?

Der Hauptgedanke der ökologischen Landwirtschaft ist ein Wirtschaften im Einklang mit der Natur. Der landwirtschaftliche Betrieb wird dabei vor allem als Organismus mit den Bestandteilen Mensch, Tier, Pflanze und Boden gesehen.

Der ökologische Landbau hat in unterschiedlichen Formen eine lange Tradition. So wurde 1924 die biologisch-dynamische Wirtschaftsweise eingeführt und auch der organisch-biologische und der naturgemäße Landbau gehen mit ihren Ursprüngen weit ins letzte Jahrhundert zurück.

Die Grundsätze des Ökolandbaus sind:

- ein möglichst geschlossener betrieblicher Nährstoffkreislauf (eigener Betrieb als Futter- und Nährstoffgrundlage)
- die Bodenfruchtbarkeit erhalten und mehren
- Tiere besonders artgerecht halten

Folgende Maßnahmen stehen dabei im Vordergrund:

- kein Pflanzenschutz mit chemisch-synthetischen Mitteln, Anbau wenig anfälliger Sorten in geeigneten Fruchtfolgen, Einsatz von Nützlingen, mechanische Unkraut-Bekämpfungsmaßnahmen wie Hacken und Abflammen

- keine Verwendung leicht löslicher mineralischer Düngemittel, Ausbringen von organisch gebundenem Stickstoff vorwiegend in Form von Mist oder Mistkompost, Gründüngung durch stickstoffsammelnde Pflanzen (Leguminosen) und Einsatz langsam wirkender natürlicher Düngestoffe
- Pflege der Bodenfruchtbarkeit durch ausgeprägte Humuswirtschaft
- abwechslungsreiche, weite Fruchtfolgen mit vielen Fruchtfolgliedern und Zwischenfrüchten
- keine Verwendung von chemisch-synthetischen Wachstumsregulatoren
- begrenzter, an die Fläche gebundener Viehbesatz
- Fütterung der Tiere möglichst mit hofeigenem Futter, möglichst wenig Zukauf von Futtermitteln
- Begrenzung des Einsatzes von Antibiotika auf ein unerlässliches Minimum

Ökologischer Landbau ist besonders auf Nachhaltigkeit ausgelegt.

Er erhält und schont die natürlichen Ressourcen in besonderem Maße und hat vielfältige positive Auswirkungen auf die Umwelt, zum Beispiel:



Klimaschutz

Die Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung führt zu einer Halbierung der flächenbezogenen Treibhausgasemissionen im Pflanzenbau. Dies wird im Wesentlichen erreicht durch ökologische Gesunderhaltung der Pflanzen ohne synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, einen vermehrten Humusaufbau und nachhaltige Stickstoffkreisläufe.



Artenschutz

Durch einen Pflanzenschutz ohne den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, das niedrigere Düngenniveau und die weiten Fruchtfolgen wird die Vielfalt des Tier- und Pflanzenlebens gefördert. Auf den Öko-Flächen finden sich häufig mehr Arten als auf den konventionell bewirtschafteten Flächen.



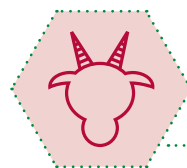
Gewässerschutz

Durch verschiedene Prinzipien des Öko-Landbaus trägt eine ökologische Wirtschaftsweise zum Gewässerschutz bei: Weil die Viehhaltung an die bewirtschaftete Fläche gebunden ist, fallen nur so viele Nährstoffe durch Mist und Gülle an, wie die hofeigenen Pflanzen problemlos aufnehmen können. Auch durch den Verzicht auf mineralische Dünge- und synthetische Pflanzenschutzmittel werden Einträge ins Grundwasser vermieden.



Bodenschutz

Ökologische Landbaumethoden fördern die Humusbildung und das Bodenleben. In ökologisch bewirtschafteten Böden sind Biomasseanteile und mikrobielle Aktivität in der Regel höher als im konventionellen Landbau. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit steigt an. Krümmenverluste durch Erosion werden weitgehend vermieden.



Tierschutz

Eine artgerechte Haltung der Tiere entspricht den Prinzipien des ökologischen Landbaus. Den Tieren wird unter anderem ausreichend Platz, eingestreute Liegeflächen und Auslauf gewährt. Die Tierhaltung wird – wie alle Vorgaben – regelmäßig überprüft.

2. Qualität ökologischer Lebensmittel

Hohe Qualität durch den Prozess der Erzeugung

Die Qualität ökologischer Lebensmittel wird durch sehr hohe Anforderungen an den gesamten Prozess von der Erzeugung über die Verarbeitung bis zum Handel bestimmt. Im Rahmen der obligatorischen, jährlich stattfindenden Öko-Kontrolle und Zertifizierung werden diese Prozesse kontinuierlich überwacht. Da der Einsatz von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln bei der Erzeugung von Bio-Produkten verboten ist, sind erzeugungsbedingte Rückstände dieser Stoffe in Bio-Lebensmitteln zunächst ausgeschlossen. Dies bestätigt sich immer wieder in den Untersuchungen amtlicher Lebensmittelkontrollen. Gelegentlich treten aber trotzdem in Bio-Produkten Spuren von Pflanzenschutzmitteln auf. Ursache hierfür ist meist eine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln von konventionellen Nachbarflächen, eine Belastung des Bodens mit persistenten Pflanzenschutzmitteln oder eine Kontamination mit Umweltschadstoffen. Durch regelmäßige Kontrollen auf den Betrieben wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Anforderungen an eine ökologische Erzeugung eingehalten werden.

Weniger Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe

Eine zunehmende Anzahl von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist Lebensmittelunverträglichkeiten ausgesetzt. Bio-Lebensmittel bieten diesen Verbraucherkreisen häufig ein bedeutend geringeres Allergiepotezial, da gemäß den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau nur eine sehr begrenzte Anzahl von Zutaten, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen für Bio-Produkte zulässig sind. Diese sind ausdrücklich in sogenannten Positivlisten aufgeführt. Allein bei den Zusatzstoffen sind deutlich weniger als die nach Lebensmittelrecht möglichen mehr als 300 zugelassen, und diese auch nur eingeschränkt und produktbezogen. Damit ist im Vergleich zu konventionellen Lebensmitteln die Zahl der im Produkt möglicherweise vorkommenden verwendeten Stoffe um ein Vielfaches geringer. Einzelne Erzeugerverbände schränken die Zusatzstoffe noch weiter ein. Wichtig für Verbraucherinnen und Verbraucher ist, dass diese Stoffe bis zur Kleinstmenge in der Regel auf der Verpackung einzeln aufgeführt werden. Damit hat jede Konsumentin und jeder Konsument Gelegenheit, sich umfassend zu informieren, und die Möglichkeit, über die Auswahl der Lebensmittel die Aufnahme von Zusatzstoffen zu reduzieren.



Inhaltsstoffe

Es gibt Untersuchungen, die einen höheren Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen, Spurenelementen und sekundären Pflanzenstoffen bei pflanzlichen Bio-Produkten nachgewiesen haben. Aber es gibt auch Untersuchungen, die keinen signifikanten Unterschied zwischen ökologisch und konventionell erzeugten Produkten festgestellt haben. Eine abschließende Bewertung liegt nicht vor.

Bio-Obst und Bio-Gemüse enthalten in der Regel weniger Nitrat und Verunreinigungen mit Pflanzenschutzmitteln. Einige Untersuchungen weisen auf höhere Trockenmassegehalte ökologischer Erzeugnisse im Vergleich zu konventionellen Produkten hin. Dabei ergibt sich in einigen Fällen, dass der niedrigere Wassergehalt höhere Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen bei Bio-Produkten zur Folge hat.

Für die Qualitätsbewertung tierischer Produkte aus dem ökologischen Landbau hat die artgerechte Haltung und Fütterung einen entscheidenden Stellenwert. Jedes Tier hat das Recht auf Platz, Licht und frische Luft, sodass jedem Tier Zugang zu Auslauf und Weideflächen zugestanden wird. Vollspaltenböden sind bei Rinder-, Schweine- und Schafhaltung verboten.

Wissenschaftliche Untersuchungen

Bisher gibt es noch keine wissenschaftlichen Untersuchungen darüber, ob der regelmäßige Verzehr von ökologisch produzierten Nahrungsmitteln generell für die Gesundheit förderlicher sein kann als der Verzehr konventionell erzeugter Produkte.

Daher wurden auf Basis der Daten der Nationalen Verzehrsstudie II 13.000 Personen im Alter von 18 bis 80 Jahren umfangreich charakterisiert. Die Ergebnisse



zeigen, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Einkauf von Bio-Lebensmitteln und dem Ernährungsverhalten und Lebensstil gibt.

Bio-Käufer ernähren sich gesünder, sind häufiger Nichtraucher und sportlich aktiv. Insgesamt praktizieren sie einen gesundheitlich besser zu bewertenden Lebensstil als Nicht-Bio-Käufer. Beim Kauf von Lebensmitteln spielen Aspekte einer gesunden Ernährung genauso eine Rolle wie altruistische Kriterien, also z. B. Beweggründe, damit einen Beitrag zum Umwelt-, Klima- oder Artenschutz zu leisten.

3. EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau

Mit der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates sind die EU-Rechtsvorschriften für die ökologische Produktion grundlegend überarbeitet worden. Zusammen mit den zugehörigen Durchführungsregelungen kommt die neue Verordnung seit dem 1. Januar 2022 zur Anwendung¹.

Der EU-Rechtsrahmen gibt vor, wie landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, die als Öko-Produkte gekennzeichnet werden, erzeugt und hergestellt werden müssen. Hohe ökologische Produktionsstandards sind einzuhalten. Das den gesamten Herstellungsprozess und den Handel begleitende Kontrollsystem ist risikoorientiert ausgerichtet. Die Rechtsvorschriften knüpfen an die Basisrichtlinien der „Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen“ (IFOAM) an, in der rund 750 Verbände aus über 100 Nationen organisiert sind.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schützen Verbraucherinnen und Verbraucher vor Täuschungen und verhindern unlauteren Wettbewerb – europaweit. Ihren Standards müssen alle in der Europäischen Union erzeugten und verkauften Öko-Produkte entsprechen. Auch die Bezeichnungen von Lebensmitteln dürfen keinen irreführenden Eindruck erwecken.

Detaillierte Regelungen durch Positivlisten

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau schreiben erzeugenden und verarbeitenden Betrieben genau vor, wie sie produzieren und welche Stoffe sie dabei verwenden dürfen. Was in sogenannten Positivlisten nicht ausdrücklich erlaubt ist, darf auch nicht verwendet werden. Dasselbe gilt für die Verwendung von Zutaten, die nicht aus der Landwirtschaft stammen.

Grundsätzlich müssen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischem Landbau stammen; für bis zu 5 % des gesamten Erzeugnisses sind streng geregelte Ausnahmen möglich. Zutaten in ökologischer Qualität sind nicht immer ausreichend verfügbar. Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erlauben daher die Verwendung einiger Zutaten aus konventioneller Landwirtschaft, wenn diese für die Herstellung eines Erzeugnisses notwendig sind und in ökologischer Qualität nachweislich in der EU weder erzeugt noch dorthin importiert werden können. Das sind zum Beispiel ausgewählte exotische Früchte oder einige Gewürze und Öle. Nichtökologische Zutaten müssen in Anhang V Teil B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 gelistet sein oder es muss im begründeten Fall eine Ausnahme durch die zuständige Behörde genehmigt worden sein. Bis zum 31.12.2023 dürfen die in Anhang IX der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführten Stoffe weiter verwendet werden. Erst bei mindestens 95 % Öko-Anteil der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs kann ein Lebensmittel als Öko-Produkt in den Verkehr gebracht werden und mit dem Bio-Siegel, dem EU-Bio-Logo und gegebenenfalls anderen Bio-Logos gekennzeichnet werden. Beträgt der Öko-Anteil an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs weniger als 95 %, darf unter bestimmten Voraussetzungen im Verzeichnis der Zutaten auf die Bio-Zutaten hingewiesen werden. Diese Produkte dürfen nicht als „bio“ oder „öko“ bezeichnet werden. Hervorhebungen sind nicht zulässig.

Die Verwendung ionisierender Strahlung zur Behandlung von Bio-Lebensmitteln oder Futtermitteln und darin verwendeten Ausgangsstoffen ist verboten.

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) oder ihre Derivate dürfen nicht verwendet werden. Der allgemein auf 0,9 % festgesetzte Kennzeichnungsschwellenwert für das unbeabsichtigte Vorhandensein von zugelassenen GMO gilt auch für ökologische Erzeugnisse.

1 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/aenderungen-oekoverordnung.html>

Die Kernpunkte der EU-Regelungen

Pflanzenbau

- Umstellungsvorschriften für Betriebe mit pflanzlicher Produktion
- Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit durch spezielle Bodenbearbeitung und mehrjährige Fruchtfolgen
- ergänzende Dünge- und Pflanzenschutzmittel nur, sofern sie in speziellen Positivlisten aufgeführt sind
- Verwendung von ökologisch vermehrtem Saat- und Pflanzgut

Tierhaltung

- Umstellungsvorschriften für Betriebe und Tiere aus nicht ökologischer Herkunft
- flächengebundene Tierhaltung
- Verbot der Anbindehaltung
- Fütterung mit ökologisch erzeugten Futtermitteln
- Erhaltung der Tiergesundheit vor allem durch Förderung der natürlichen Widerstandskraft
- regelmäßige Kontrollen und Herkunftsnachweis für ökologisch erzeugtes Fleisch.

Aquakultur

Die Produktion von Meerestieren und Meeresalgen ist in der ökologischen Erzeugung ein relativ neuer Wirtschaftszweig. Sie wurde entwickelt, weil die gezielte Aufzucht und Haltung von Wasserorganismen (Aquakultur) einen immer höher werdenden Stellenwert auch in Bezug auf die hiervon zu unterscheidende Seefischereiproduktion erlangt hat.

Mit der ökologischen Aquakultur wird das Ziel hochwertiger Erzeugung bei minimaler Belastung der Umwelt verfolgt.

Auch hier hat die artgerechte Tierhaltung, wie in der ökologischen Erzeugung generell, oberste Priorität.

Drittlandimporte

Ein weiterer umfangreich geregelter Bereich sind die Durchführungsbestimmungen für Drittlandimporte. Sie sollen sicherstellen, dass landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel aus Staaten, die nicht der EU angehören, nur dann als Öko-Ware in der EU frei vermarktet werden, wenn sie im Hinblick auf Produktionsvorgaben und Kontrollmaßnahmen den EU-Bio-Standards entsprechen.

So haben Bio-Waren aus Drittländern auf verschiedenen Wegen Zugang zum EU-Markt:

Zum einen hat die EU-Kommission nach dem bis 2021 geltenden Recht bestimmte Drittländer anerkannt, deren Erzeugungs- und Kontrollvorschriften für bestimmte Bio-Erzeugniskategorien gleichwertig zu den Regelungen der EU sind. Mittelfristig ist vorgesehen, diese Anerkennung in Handelsabkommen mit den betreffenden Drittstaaten zu überführen, die dann im Einzelnen die Bedingungen für den Handel mit Bio-Waren regeln. Für Drittländer besteht in einer Übergangsphase bis einschließlich 2026 weiter die Möglichkeit, den Handel auf Grundlage der Listung als anerkanntes Drittland fortzuführen.

Für Drittländer, in denen es keine als gleichwertig anerkannten Bio-Standards gibt, bestand schon bisher die Möglichkeit, dass private Kontrollstellen solche Standards vorgeben und im Drittland überprüfen. Voraussetzung ist eine Anerkennung und anschließende Listung dieser Kontrollstellen durch die EU-Kommission. Künftig soll die Anerkennung nur noch erteilt werden, wenn die Standards der Kontrollstellen dieselben sind, die auch für Unternehmer innerhalb der EU gelten. Auch gelten detailliertere Vorgaben für die Kontrolle im Drittland. Während der Umstellung auf das neue System behalten die nach bisherigem Recht gelisteten Kontrollstellen grundsätzlich übergangsweise ihre Anerkennung.

4. Öko-Landbaugesetz



Mit dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG) werden in Deutschland bestimmte Vollzugsaufgaben im ökologischen Landbau gebündelt und die Effizienz der Durchführung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau verbessert.

Für die Durchführung des Rechts zum ökologischen Landbau sind grundsätzlich die Länder zuständig. Soweit sie Kontrollaufgaben auf private Kontrollstellen übertragen, sind bestimmte Vorgaben des ÖLG zu beachten. Dies beinhaltet beispielsweise die Pflicht für Unternehmer, die sich für eine ökologische Tätigkeit zertifizieren lassen wollen, Kontrollmaßnahmen der privaten Kontrollstelle auf ihrem Betriebsgelände zu dulden. Die Kontrollstellen sind ihrerseits verpflichtet, Verstöße gegen die Regelungen zum Öko-Landbau an die zuständigen Behörden zu melden.

Jede Kontrollstelle muss ein Verzeichnis der von ihr kontrollierten Unternehmen führen und dieses im Internet den zuständigen Behörden, den Wirtschaftsbeteiligten und den Verbrauchern zugänglich machen.

Die Kontrollstellen haben nicht nur den zuständigen Behörden, sondern auch untereinander die für die Durchführung der Kontrolle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist unter anderem für die bundesweite Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung der privaten, staatlich anerkannten Kontrollstellen zuständig. Sie übernimmt

auch die Durchführung des jährlichen Betriebsaudits bei den Kontrollstellen.

Kontrollpflicht in der Außer-Haus-Verpflegung

Es gibt keine EU-weit harmonisierten Bestimmungen über die Öko-Kontrolle in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV). Das ÖLG enthält nunmehr die Möglichkeit, solche Regelungen für gemeinschaftliche Verpflegungseinrichtungen wie Gaststätten, Kantinen oder Großküchen (AHV-Unternehmen) auf nationaler Ebene durch Rechtsverordnung zu treffen. Eine neue Rechtsverordnung soll 2023 in Kraft treten. Mit der Neuregelung soll zum einen den AHV-Unternehmen die Teilnahme an der Bio-Zertifizierung erleichtert werden. Andererseits soll eine einfache und klare Kennzeichnung den Gästen gute Orientierung über den Bio-Anteil und die Bio-Zutaten in der jeweiligen Küche ermöglichen. Bis zu ihrem Inkrafttreten gelten die bisherigen Regelungen des ÖLG und des Öko-Kennzeichengesetzes weiter.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder bis zu 30.000 € Geldbuße drohen bei Verstoß gegen die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Dies gilt insbesondere für die missbräuchliche Bezugnahme auf den ökologischen Landbau in der Kennzeichnung und Werbung bei Öko-Erzeugnissen.

5. Kontrolle

Öko-Produkte müssen wie konventionelle Erzeugnisse die allgemein geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts erfüllen und werden im Rahmen der dort vorgesehenen Kontrollmechanismen überprüft.

Soll für Produkte eine Öko-Auslobung erfolgen, muss zusätzlich das nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau vorgesehene Kontrollverfahren durchgeführt werden. Entsprechend den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie das Kontrollverfahren allein durch staatliche Stellen oder als staatlich überwachttes privates System durchführen wollen. In Deutschland findet die letztgenannte Form Anwendung.

Aufgrund der föderalen Struktur sind in Deutschland für die Durchführung der Bestimmungen der EU-Öko-Verordnung die in den Ländern jeweils für den ökologischen Landbau zuständigen Behörden verantwortlich. Sie sind auch für die Überwachung der am Markt tätigen, von der BLE staatlich zugelassenen privaten Kontrollstellen zuständig.



Die Voraussetzungen für die Zulassung der Kontrollstellen durch die BLE werden in der in Erarbeitung befindlichen ÖLG Durchführungsverordnung (ÖLG DVO) geregelt, die 2023 in Kraft treten soll. Eine Auflistung der zurzeit in Deutschland zugelassenen Öko-Kontrollstellen findet sich unter www.oekolandbau.de/oeko-kontrollstellen/

Die privaten Kontrollstellen überprüfen und überwachen vor Ort die Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau. Zwischen dem kontrollunterworfenen Betrieb bzw. dem Unternehmen und der Kontrollstelle wird ein Kontrollvertrag geschlossen. Betriebe bzw. Unternehmen verpflichten sich so, die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau einzuhalten, und stimmen dem Standardkontrollprogramm der Kontrollstelle zu. Landwirtschaftliche Betriebe sowie Verarbeitungs- und Importunternehmen werden mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch öfter – von ihrer Kontrollstelle geprüft. Die Kosten der Kontrolle müssen die überprüften Unternehmen tragen. Die Inspektion ist vorrangig eine Verfahrenskontrolle, die im Einzelfall durch Elemente der Endproduktkontrolle ergänzt wird. Bei begründetem Verdacht sowie risikoorientiert und stichprobenartig werden auch Boden- und Pflanzenproben genommen sowie Rückstandsanalysen durchgeführt.

Die Mindestkontrollanforderungen für landwirtschaftliche Betriebe, Aufbereiter, Lagerhalter, Händler und Einführer sind in den Durchführungsbestimmungen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau beschrieben.

Erzeugende und verarbeitende Betriebe müssen demnach genau angeben, auf welchen Flächen, in welchen Gebäuden und mit welchen Einrichtungen produziert wird. Die Betriebe sind verpflichtet, alle Betriebsmittel und Erzeugnisse, die in die Betriebe hineingehen, auf allen Verarbeitungsstufen genau zu erfassen und zu protokollieren. Alles, was vom Hof oder Betrieb verkauft wird, muss in den Büchern belegt sein – was, wie viel, an wen. So wird die Rückverfolgbarkeit der Öko-Produkte bis zum Erzeuger sichergestellt.

6. Öko-Betriebe in Deutschland

In Deutschland wirtschafteten Ende des Jahres 2021 36.307 landwirtschaftliche Betriebe auf 1.802.231 ha Fläche ökologisch nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, das sind 14,0 % der Betriebe auf etwa 10,9 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (siehe Tabellen 1 und 2).

Die meisten landwirtschaftlichen Öko-Betriebe in Deutschland sind in Verbänden organisiert. Hierzu gehören neben Bioland und Demeter, den größten bzw. ältesten Öko-Anbauverbänden, weitere Organisationen wie Naturland, Biokreis, ECOVIN-Bundesverband Ökologischer Weinbau, Gää, Ecoland, Biopark und Verbund Ökohöfe.

Tabelle 1: **Ökologischer Landbau nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Verordnung (EG) Nr. 889/2008 in Deutschland im Jahr 2021**

Bundesland	Landwirtschaftliche Fläche (ha)	Betriebe ¹	Ökologisch bewirtschaftete Fläche (Öko-Fläche) (ha) ²	Erzeugende Öko-Betriebe insgesamt ²
Baden-Württemberg	1.403.900	38.440	203.830	10.162
Bayern	3.094.700	83.830	408.616	11.527
Brandenburg	1.305.800	5.360	202.216	1.052
Hessen	765.300	15.110	123.776	2.418
Mecklenburg-Vorpommern	1.345.700	4.820	190.074	1.174
Niedersachsen	2.568.300	35.350	143.024	2.453
Nordrhein-Westfalen	1.493.500	32.100	95.344	2.297
Rheinland-Pfalz	706.200	15.940	87.016	1.865
Saarland	73.700	1.080	14.268	285
Sachsen	896.300	6.410	82.948	913
Sachsen-Anhalt	1.158.900	4.270	114.857	650
Schleswig-Holstein	980.600	12.040	73.771	880
Thüringen	774.400	3.670	58.011	480
Stadtstaaten zusammen ³	24.200	780	4.480	151
Summe	16.591.500	259.200	1.802.231	36.307

Die Prozentzahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.

- 1 Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben. Deshalb ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mit der früherer Jahre vergleichbar. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Umfang der erfassten landwirtschaftlichen Fläche sind gering. Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sind nicht einbezogen.
- 2 Einschließlich Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche.
- 3 Berlin, Bremen, Hamburg.

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2021; Statistisches Bundesamt Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2021

Vertreter der Öko-Verbände, der ökologischen Lebensmittelverarbeiter und des Handels gründeten 2002 den „Bund Ökologischer Lebensmittelwirtschaft“ (BÖLW) als Spitzenverband für die gesamte Bio-Branche.

Die Richtlinien der deutschen Bio-Anbauverbände sind in einigen Punkten strenger als die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau.

So schreiben die Bio-Anbauverbände die Umstellung des gesamten Betriebes vor, während nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau ein Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen auch teilweise auf ökologische Wirtschaftsweise umstellen kann.

Bundesland	Öko-Fläche an landwirtschaftlicher Fläche des Landes (%) ²	Öko-Fläche des Landes an Öko-Fläche in Deutschland (%)	Öko-Betriebe an Betrieben des Landes (%) ²	Öko-Betriebe des Landes an Öko-Betrieben in Deutschland (%)
Baden-Württemberg	14,5	11,3	26,4	28,0
Bayern	13,2	22,7	13,8	28,0
Brandenburg	15,5	11,2	19,6	2,9
Hessen	16,2	6,9	16,0	6,7
Mecklenburg-Vorpommern	14,1	10,5	24,4	3,2
Niedersachsen	5,4	7,9	6,9	6,8
Nordrhein-Westfalen	6,4	5,3	7,2	6,3
Rheinland-Pfalz	12,3	4,8	11,7	5,1
Saarland	19,4	0,8	26,4	0,8
Sachsen	9,3	4,6	14,2	2,5
Sachsen-Anhalt	9,9	6,4	15,2	1,8
Schleswig-Holstein	7,5	4,1	7,3	2,4
Thüringen	7,5	3,2	13,1	1,3
Stadtstaaten zusammen ³	18,5	0,2	19,4	0,4
Summe	10,9	100,0	14,0	100,0

Die Prozentzahlen wurden auf eine Nachkommastelle gerundet.

- 1 Ab dem Berichtsjahr 2010 wurden die unteren Erfassungsgrenzen in der Landwirtschaftsstatistik angehoben. Deshalb ist die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nicht mit der früherer Jahre vergleichbar. Die Auswirkungen dieser Änderungen auf den Umfang der erfassten landwirtschaftlichen Fläche sind gering. Betriebe ohne landwirtschaftliche Nutzfläche sind nicht einbezogen.
- 2 Einschließlich Betriebe unter 5 ha landwirtschaftlicher Fläche.
- 3 Berlin, Bremen, Hamburg.

Quellen: Meldung der Kontrollstellen nach VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 zum Stichtag 31.12.2021; Statistisches Bundesamt Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2021

Tabelle 2: Betriebe und Flächen des ökologischen Landbaus in Deutschland

Jahr	Öko-Fläche (ha)	Öko-Betriebe insgesamt	Anteile an landwirtschaftlicher Fläche in Deutschland (%)	Anteile an landwirtschaftlichen Betrieben in Deutschland (%)	Landwirtschaftlich genutzte Fläche je Öko-Betrieb (ha)
1994	272.139	5.866	1,6	1,0	46,4
1995	309.487	6.642	1,8	1,1	46,6
1996	354.171	7.353	2,1	1,3	48,2
1997	389.693	8.184	2,3	1,5	47,6
1998	416.518	9.213	2,4	1,7	45,2
1999	452.327	10.425	2,6	2,2	43,4
2000	546.023	12.740	3,2	2,9	42,9
2001	634.998	14.702	3,7	3,3	43,2
2002	696.978	15.626	4,1	3,6	44,6
2003 ^{*)}	734.027	16.475	4,3	3,9	44,6
2004	767.891	16.603	4,5	4,1	46,3
2005	807.406	17.020	4,7	4,3	47,4
2006	825.538	17.557	4,9	4,6	47,0
2007	865.336	18.703	5,1	5,0	46,3
2008	907.786	19.813	5,4	5,3	45,8
2009	947.115	21.047	5,6	5,7	45,0
2010	990.702	21.942	5,9	7,3	45,2
2011	1.015.626	22.506	6,1	7,5	45,1
2012	1.034.355	23.032	6,2	7,7	44,9
2013	1.044.955	23.271	6,3	8,2	44,9
2014	1.047.633	23.398	6,3	8,2	44,8
2015	1.088.838	24.736	6,5	8,7	44,0
2016	1.251.320	27.132	7,5	9,9	46,1
2017	1.373.157	29.395	8,2	11,0	46,7
2018	1.498.027	31.713	9,0	12,0	47,2
2019	1.613.834	34.110	9,7	12,9	47,3
2020	1.701.895	35.396	10,3	13,5	48,1
2021	1.802.231	36.307	10,9	16,4	49,6

*) Aufgrund geänderter Erfassung in Thüringen sind die Angaben ab 2003 mit den Vorjahren nicht voll vergleichbar.

7. Einkommenssituation

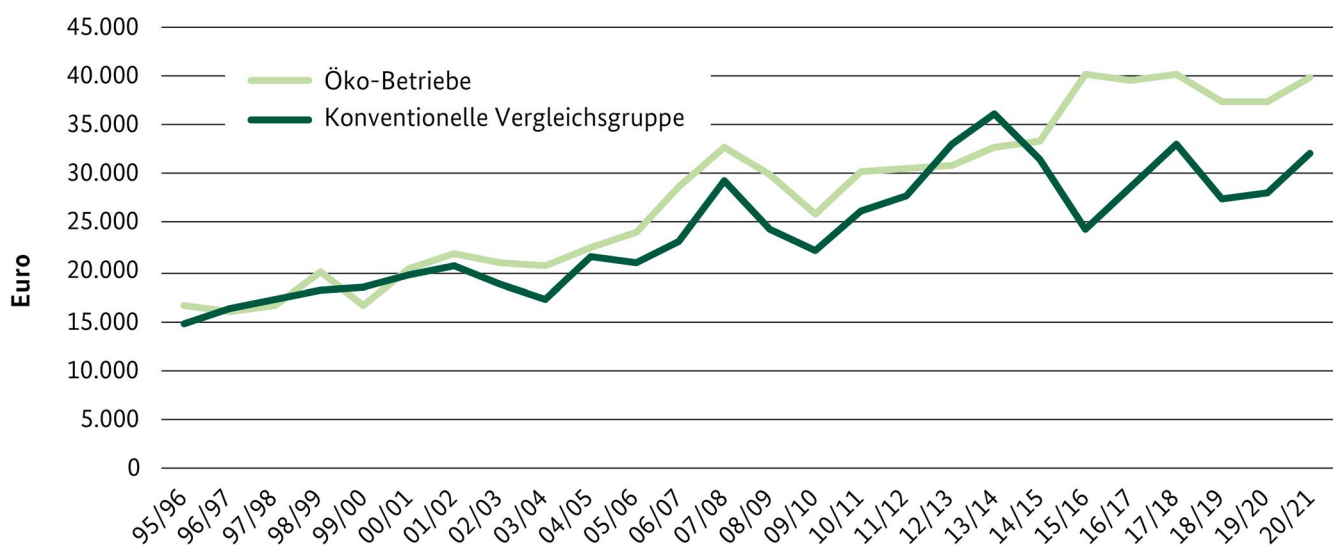
Nach Berechnungen des Thünen-Instituts erzielten im Wirtschaftsjahr (WJ) 2020/21 die ökologisch wirtschaftenden Testbetriebe einen deutlich höheren Gewinn als konventionelle Vergleichsbetriebe. Während die für den Vergleich ausgewählten Öko-Betriebe im Durchschnitt einen Gewinn plus Personalaufwand von 39.958 € erzielten, lag der Gewinn der konventionellen Vergleichsbetriebe mit ähnlichen Standortbedingungen und Produktionsfaktoren bei 32.133 €. Damit übertraf das durchschnittliche

Einkommen der Öko-Testbetriebe das Einkommen der konventionellen Vergleichsbetriebe um 7.824 € bzw. 24 % (siehe Abbildung 1).

Für das WJ 2020/21 wurden für den Vergleich die Buchführungsergebnisse von 563 ökologisch wirtschaftenden Betrieben und 3.243 vergleichbaren konventionellen Betrieben herangezogen www.thuenen.de

Abbildung 1: **Entwicklung des Einkommens (Gewinn plus Personalaufwand je Arbeitskraft (AK)) ökologischer und vergleichbarer konventioneller Betriebe¹**

Gewinn plus Personalaufwand je AK



¹ Der Einkommensanstieg im WJ 2020/21 ist u.a. bedingt durch veränderte Vergleichskriterien.

Quelle: Thünen-Institut auf Grundlage der Testbetriebsdaten (WJ 1995/96–2020/21).

8. Förderung des ökologischen Landbaus



Gründe für die Förderung

Die Erzeugung ökologischer Produkte ist besonders umweltverträglich und schont nachhaltig die Ressourcen. Der ökologische Landbau leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz sowie zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität. Gleichzeitig sichert er Arbeitsplätze im ländlichen Raum.

Der ökologische Landbau bedingt aber auch einen besonderen Aufwand bei der Landbewirtschaftung und eine höhere Arbeitsintensität bei der Verarbeitung. Öko-Produkte sind daher teurer als konventionelle Lebensmittel.

Der Einstieg in den ökologischen Landbau ist für die Betriebe besonders schwierig, weil sie die Erzeugnisse erst nach der Umstellungszeit als Bio-Ware vermarkten dürfen. Zudem müssen neue Öko-Betriebe häufig die Vermarktungswege ihrer Produkte erst erschließen.

Rechtliche Grundlagen der Förderung

Die Einführung des ökologischen Landbaus wird daher in Deutschland seit 1989 mit öffentlichen Mitteln gefördert. Bis 1992 geschah dies in einer Variante des Extensivierungsprogramms der EU, bei der im gesamten Betrieb keine chemisch-synthetischen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel verwendet werden durften. Außerdem musste die Tierhaltung den Grundregeln des ökologischen Landbaus entsprechen.

Seit 1994 wird die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus im Rahmen der Programme der Länder für die ländliche Entwicklung (EPLR) gefördert. Rechtsgrundlage bei bereits bestehenden Förderverträgen sind die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Art. 29 der Verordnung (EU) 1305/2013)¹, die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014², die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014³ und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/669⁴ in der jeweils geltenden Fassung. Für neue Verträge ab 2023 gilt die Anwendung der GAP-Strategieplan-Verordnung (EU) 2021/2115.⁵

Maßgebend für die Ausgestaltung der Förderung in der EU-Programmplanungsperiode seit 2014 sind die Vorgaben dieser Verordnungen. Diese bilden auch die Grundlage für die Mitfinanzierung der Maßnahmen mit EU-Mitteln.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. EU Nr. L 347 v. 20. Dezember 2013 S. 347).

² Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 14. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Nationale Rechtsgrundlage für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), d. h. für die finanzielle Beteiligung des Bundes an Fördermaßnahmen der Länder, bildet das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Gesetz – GAKG).

Innerhalb des Rahmenplans der GAK ist die Förderung des ökologischen Landbaus im Förderbereich 4 „Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege“ (Maßnahme B1) verankert. Sie wird im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der GAK-Maßnahmen mit den landeseigenen Förderrichtlinien umgesetzt.

Die Mitfinanzierung des nationalen Anteils erfolgt danach im Verhältnis von 60 : 40 von Bund und Ländern. Kofinanzierungsmittel der EU können in Höhe von 75 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben in Anspruch genommen werden (85 % in weniger entwickelten Regionen und Regionen äußerster Randlage) (Verordnung (EU) 1305/2013).



Zur Förderung

In der Förderperiode 2023–2027 rückt die Transformation der Landwirtschaft hin zu nachhaltigerem Wirtschaften in den Fokus. Dies zeigt sich u. a. darin, dass mit dem nationalen GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG vom 16. Juli 2021) beschlossen wurde, die Umschichtung von Direktzahlungsmitteln von der 1. in die 2. Säule schrittweise von 8 % 2022 bis 2026 auf 15 % der Direktzahlungsmittel zu erhöhen. Diese Umschichtungsmittel sind, so haben es die Agrarministerinnen, Agrarminister, Senatorinnen und Senatoren der Länder am 26. März 2021 beschlossen, von den Ländern zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft einzusetzen. Dadurch erhalten die Länder in der 2. Säule mehr finanziellen Spielraum, den sie für eine verstärkte Förderung des Öko-Landbaus oder von Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUKM), für die Stärkung besonders tiergerechter Haltungsverfahren und des Tierwohls sowie für die Ausgleichszulage in naturbedingt benachteiligten Gebieten einsetzen können.

Im Rahmen der 1. Säule wird sich das Umweltambitionsniveau der GAP künftig weiter steigern. Alle Direktzahlungen der 1. Säule sind künftig an die erweiterte Konditionalität, also an gestiegene Umwelt- und Klimaleistungen, geknüpft. Als Honorierung für die mit der Konditionalität erbrachten Leistungen erhalten alle Betriebe die Basisprämie. Auch Öko-Betriebe erbringen die Leistungen der erweiterten Konditionalität. Bundesweit zur Anwendung kommen werden auch die sogenannten Öko-Regelungen. Um zukünftig von den für Öko-Regelungen reservierten Mitteln zu profitieren, müssen zusätzliche Leistungen erbracht werden. 23 % der Direktzahlungen sollen künftig für über die Anforderungen der Konditionalität hinausgehende Umwelt- und Klimaleistungen zur Verfügung gestellt werden.⁶ Für Deutschland entspricht dies rund 1 Milliarde € jährlich. Dies stellt einen weiteren Mehrwert für den Umwelt- und Klimaschutz dar. Die Einführung des ökologischen Landbaus und deren Beibehaltung werden mit öffentlichen Mitteln durch Bund, Länder und EU gefördert. Der Bund beteiligt sich über die GAK finanziell und mit einem inhaltlichen Rahmen an den Ausgaben der Länder.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2016/669 der Kommission vom 28. April 2016 hinsichtlich der Änderung und des Inhalts der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, die PR-Maßnahmen für diese Programme sowie die Sätze für die Umrechnung in Großvieheinheiten.

⁵ VERORDNUNG (EU) 2021/2115 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

⁶ Hierbei findet eine Anrechnung von zwei Prozentpunkten durch die 2. Säule statt.

Tabelle 3: Förderung ökologischer Anbauverfahren im neuen GAK-Rahmenplan im Vergleich zur letzten Förderperiode.

Kulturart	Einführung		Beibehaltung	
	Zahlungen je ha		Zahlungen je ha	
	2015 ¹	2023 ²	2015 ¹	2023 ²
Gemüsebau	590 €	485 € (-18 %)	360 €	485 € (+35 %)
Ackerflächen	250 €	314 € (+26 %)	210 €	242 € (+15 %)
Grünland	250 €	320 € (+13 %)	210 €	219 € (+4 %)
Dauer- oder Baumschulkulturen	950 €	1.210 € (+27 %)	750 €	987 € (+32 %)

^{1/2} Abzüge für GLÖZ 4 sind bereits berücksichtigt.

Die neu kalkulierten Prämienhöhen werden zur neuen Förderperiode, mit Ausnahme für die Einführung Gemüsebau, in allen Bereichen steigen.

Gemäß GAK ist eine Absenkung bzw. Anhebung der genannten Zuwendungen um 30 % bei der länderspezifischen Umsetzung zulässig.

Nach den EU-rechtlichen Bestimmungen dienen die Zahlungen dem Ausgleich bzw. Teilausgleich der mit den besonderen Anforderungen an die Bewirtschaftung verbundenen Mehrkosten und Einkommensverluste. Zum Ausgleich der betrieblichen Transaktionskosten kann sich die Zuwendung um 40 € je ha jedoch höchstens um 600 € je Unternehmen zur Erfüllung der Vorgaben aus den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erhöhen.

Die Festsetzung der Prämien erfolgt innerhalb der oben genannten Abweichungsmöglichkeiten durch die Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der GAK-Maßnahmen. Hierbei spielen die politische Prioritätensetzung bei der Förderung und auch die zur Verfügung stehenden Landeshaushaltsmittel eine Rolle.

Maßgebend sind in jedem Fall die nach den Landesförderrichtlinien festgelegten Zahlungen, einsehbar unter <https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/betrieb/oeko-foerderung/>

Auch die Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte wird im Rahmen der GAK besonders gefördert. Der Fördergrundsatz 3A „Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ sieht für Qualitätsprodukte, zu denen auch ökologisch erzeugte landwirtschaftliche Produkte zählen, eine privilegierte Förderung vor. Dies sind zum Beispiel erhöhte Fördersätze oder erleichterte Förderbedingungen. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Gründung und Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen,
- Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie
- Kooperationen (Zusammenarbeit).

Der Kreis der Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen und der Gegenstand der Förderung sind im Förderbereich 3A des GAK-Rahmenplans erläutert. Die Durchführung des Rahmenplans ist Zuständigkeit der Länder, sodass auch hier die Förderrichtlinien der Länder maßgebend sind.

Weitere Informationen zu den Förderbereichen der GAK:

<https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak-foerdergrundsaeetze.html>

9. Zukunftsstrategie ökologischer Landbau

Der ökologische Landbau ist eine besonders ressourcenschonende und umweltverträgliche Wirtschaftsform, die sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientiert. Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung ist deshalb das Ziel formuliert, bis zum Jahr 2030 eine Ausdehnung der ökologisch bewirtschafteten Flächen in Deutschland auf 30 % zu erreichen. Das vormals gesteckte Ziel von 20 % ist damit deutlich erhöht worden.

Dazu müssen Hürden aus dem Weg geräumt werden, die der Erzeugung, der Verarbeitung, dem Handel und dem Verbrauch von Bio-Lebensmitteln noch im Weg stehen. Darüber hinaus muss mit gezielten Förderangeboten, die sowohl auf die Stärkung der Nachfrage als auch auf die Stärkung des Angebots ausgerichtet sind, der Umstieg auf den Bio-Anbau erleichtert und zu einer stabilen Marktentwicklung beigetragen werden.

Um eine Grundlage für die dafür erforderlichen politischen Rahmenbedingungen zu schaffen, gestaltet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Strategieprozess zur Weiterentwicklung der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (ZÖL).

Ziel des Strategieprozesses

Das Ziel des Prozesses ist es, eine ressortübergreifende Strategie der Bundesregierung zur Stärkung der ökologischen Agrar- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland zu erarbeiten. Die vom BMEL vorgelegte Zukunftsstrategie ökologischer Landbau zu einer Strategie der Bundesregierung weiterzuentwickeln, ist notwendig, um dem deutlich höheren Ambitionsniveau und den neuen Herausforderungen gerecht zu werden.

Ablauf des Prozesses

Die Entwicklung einer Strategie, die von der gesamten Bundesregierung getragen wird, erfolgt gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Ressorts, der Länder, der Verbände, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit. Die Erkenntnisse und Erfahrungen, die in der Anwendung der ZÖL gesammelt wurden, werden analysiert. Ferner wird beraten, ob und inwieweit Korrekturen in der bisherigen Schwerpunktsetzung erfolgen müssen, damit neue



Wachstumsimpulse für Bio-Produkte durchgreifen, sei es auf der Ebene der Erzeuger, der Verarbeitung, des Handels oder der Verbrauchenden. Dazu werden Expertengespräche geführt und Kompetenzteams gegründet, die sich jeweils mit Fragestellungen rund um die Stärkung des Bio-Anteils in der Außer-Haus-Verpflegung, die Stärkung und den Ausbau von Bio-Wertschöpfungsketten und die Vermittlung von Lerninhalten des Öko-Landbaus in der beruflichen Bildung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere in Verarbeitung und Handel befassen. Ein erster Entwurf einer Strategie der Bundesregierung wird auf der BIOFACH im Februar 2023 und im Rahmen der BMEL-Nachhaltigkeitskonferenz im Mai 2023 beraten werden. Schließlich soll der im Ressortkreis abgestimmte und mit dem Begleitausschuss zum Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BGA BÖL)/Begleitkreis zur Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (BGK ZÖL) beratene Entwurf einer Strategie zur Stärkung der ökologischen Agrar- und Ernährungswirtschaft in Deutschland dem Kabinett im Frühsommer 2023 zur Zustimmung vorgelegt werden.

Über den aktuellen Stand der Entwicklung informiert www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/zukunftsstrategie-oekologischer-landbau.html

10. Kennzeichnung von Bio-Produkten: EU-Bio-Logo und nationales Bio-Siegel

Eine eindeutige Kennzeichnung von Bio-Produkten ist eine zentrale Grundlage für die Kaufentscheidung. Deshalb hat die EU 2010 das EU-Bio-Logo (stilisiertes Blatt auf grünem Grund) und die Bundesregierung bereits 2002 das deutsche sechseckige Bio-Siegel eingeführt.



Vorverpackte Bio-Lebensmittel aus der EU, die die strengen Normen der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau erfüllen, müssen verpflichtend mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden. Das Logo besteht aus einem stilisierten Blatt auf grünem Grund. Zur Kennzeichnung mit dem EU-Bio-Logo gehört zudem die Angabe der Codenummer der Öko-Kontrollstelle und die Herkunftsangabe der Zutaten (z. B. EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft). Die Zusammensetzung der Codenummer für eine in Deutschland zugelassene Kontrollstelle lautet: „DE-ÖKO-XXX.“ Dabei steht „DE“ für Deutschland und „XXX“ für die dreistellige Kennziffer der Kontrollstelle.

Unverpackte Bio-Ware oder aus Nicht-EU-Ländern importierte Bio-Lebensmittel können auf freiwilliger Basis mit dem EU-Bio-Logo gekennzeichnet werden.

Zusätzlich zum verpflichtenden EU-Bio-Logo können die Hersteller ihre Bio-Waren mit dem deutschen Bio-Siegel und den Zeichen der privaten Verbände und Handelsmarken kennzeichnen. Die Einführung des Bio-Siegels im Jahr 2002 war ein bedeutender Schritt zur Entwicklung des deutschen Bio-Marktes.

Es kann auf freiwilliger Basis genutzt werden. Weil die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau als Standard zugrunde liegen und auf weitere Verfahrensschritte wie Vergabe- oder Lizenzverfahren verzichtet wird, ist eine breite Anwendung möglich, auch für Produkte aus anderen EU-Staaten und aus Drittländern. Ein staatliches Zeichen, das über den Standard der EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau hinausgeht, lässt das EU-Recht nicht zu.

Mit dem Siegel können alle den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterliegenden

Erzeugnisse gekennzeichnet werden, sofern die Voraussetzungen für die Verwendung des EU-Bio-Logos nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllt sind. Das bedeutet im Wesentlichen, dass die Erzeugnisse nach den Rechtsvorschriften der EU für den ökologischen Landbau produziert und kontrolliert sind.

Da das Bio-Siegel auf den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau basiert, unterliegt es in vollem Umfang den Kontrollvorschriften der EU. Die Durchführung der Kontrollen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Länder.

Zur gesetzlichen Absicherung des Siegels trat am 15. Dezember 2001 das Öko-Kennzeichengesetz in Kraft. Einzelheiten zur Gestaltung und Anwendung des Bio-Siegels werden in der auf dem Öko-Kennzeichengesetz basierenden Öko-Kennzeichenverordnung geregelt, die am 16. Februar 2002 in Kraft trat. Die Öko-Kennzeichenverordnung eröffnet auch ausdrücklich die Möglichkeit, nationale oder regionale Herkunftsangaben im unmittelbaren Umfeld des Bio-Siegels anzubringen, zum Beispiel Bio-Zeichen Baden-Württemberg, Hessen oder Rhön. Das Öko-Kennzeichengesetz wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an die geänderten EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau angepasst.

Interessierten Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern gibt die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn Auskunft (bio-siegel@ble.de).

Seit der Bekanntmachung des Siegels am 5. September 2001 haben 6.768 Zeichennutzer die Kennzeichnung von 102.170 Produkten bei der Informationsstelle angezeigt (Stand 31.12.2022).

Insbesondere Unternehmen aus den Bereichen Verarbeitung und Handel nutzen das Siegel als unkompliziertes Zeichen, das nicht in den Wettbewerb eingreift und zur Angebotssicherheit in ausreichender Menge rund um das Jahr beiträgt. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher schafft das Siegel Transparenz und eine verlässliche Orientierungshilfe.

Das Bio-Siegel kann zusätzlich zu dem EU-Bio-Logo verwendet werden.

11. Bundesprogramm Ökologischer Landbau



Ziel

Im Jahr 2002 wurde das Bundesprogramm Ökologischer Landbau zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau aufgelegt.

Mit Beschluss des Deutschen Bundestags vom 26. November 2010 wurde das Programm für andere nachhaltige Formen der Landwirtschaft geöffnet.

Im Jahr 2022 wurde das Bundesprogramm erneut auf die Förderung des ökologischen Landbaus fokussiert. Das Bundesprogramm Ökologischer Landbau (BÖL) hat das Ziel, in Deutschland die Voraussetzungen für ein gleichwertiges Wachstum von Angebot und Nachfrage zu befördern.

Aufbauend auf der Identifikation von Herausforderungen und Entwicklungspotenzialen setzen in dem Programm Fördermaßnahmen dort an, wo durch das Schließen von Förderlücken effizient Wachstum angeschoben werden kann.

Mit dieser Zielrichtung werden unterschiedliche Maßnahmen für alle Teile der Produktionskette einbezogen: von der landwirtschaftlichen Produktion über Erfassung und Verarbeitung, Handel und Vermarktung bis hin zu Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Aktionen

Seit Beginn des Programms wurden mehr als 1.430 Forschungsvorhaben mit einem Fördervolumen von rund 200 Millionen € unterstützt und rund 4.660 Wissenstransferveranstaltungen für Praktikerinnen und Praktiker zur Verbreitung von Forschungsergebnissen durchgeführt. Mit Seminaren, Workshops, Wettbewerben, Presse- und Medienarbeit etc. trägt das BÖL dazu bei, Akteure entlang der gesamten Bio-Wertschöpfungskette zu qualifizieren und zu sensibilisieren. So wurden über 50 Maßnahmen – darunter ein Wissenstransfer- und Weiterbildungsangebot mit mehreren Hundert Seminaren für die gesamte Wertschöpfungskette – konzipiert und umgesetzt. Im Rahmen von Förderrichtlinien wurden seit 2005 rund 2.570 Messeauftritte, 186 Projekte zur Information über den Öko-Landbau sowie rund 740 Betriebe vor oder während der Umstellung auf ökologischen Landbau gefördert. Im Zuge der Umsetzung der ZÖL steht seit 2019 die Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten verstärkt im Fokus. Über zwei neue Förderrichtlinien zum Aufbau von oder zur Information über Bio-Wertschöpfungsketten werden bisher 35 Projekte unterstützt.

Über das BÖL wurde mit www.oekolandbau.de das größte deutschsprachige Informationsportal zu allen Themen rund um den ökologischen Landbau aufgebaut und seitdem kontinuierlich weiterentwickelt.

Unter anderem werden hier für Beratung und Praxis aufbereitete praxisrelevante Forschungsergebnisse zeitnah veröffentlicht und durch den wöchentlichen Newsletter und die Presse- und Medienarbeit des BÖL aktiv verbreitet. Sowohl die Zusammensetzung dieses kohärenten Maßnahmenbündels des BÖL als auch die Konzepte der Einzelmaßnahmen werden vor dem Hintergrund der Erfahrungen und wechselnden Rahmenbedingungen kontinuierlich angepasst. Das BÖL ist zentral für die Umsetzung der Zukunftsstrategie ökologischer Landbau (vgl. Abschnitt Nr. 9). Dabei konzentrieren sich die Aktivitäten des BÖL vor allem auf die Handlungsfelder „Zugänge zur ökologischen Landwirtschaft erleichtern“, „Nachfragepotenziale voll ausnutzen und weiter ausbauen“ und „Leistungsfähigkeit ökologischer Agrarsysteme verbessern“.

Mit Mitteln des BÖL wurden auch Forschungsprojekte im Rahmen des ERA-NET CORE Organic (European Research Area Network on Coordination of European Transnational Research in Organic Food and Farming Systems) gefördert. Da ERA-NET Initiativen im neuen Forschungs- und Innovationsprogramm Horizon Europe nicht mehr gefördert werden, endete CORE Organic im Mai 2022 nach 18-jähriger Laufzeit. Noch laufende Forschungsprojekte werden bis zu deren Abschluss über das BÖL weiter betreut.

Weitergehenden Informationen zum BÖL und den vielfältigen Fördermaßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette sind zu finden auf www.bundesprogramm.de.

Finanzielle Ausstattung

Für das Bundesprogramm Ökologischer Landbau stehen im Jahr 2023 35,94 Millionen € zur Verfügung. Durch die Rücknahme der in 2010 eingeführten Erweiterung auf die Förderung von Projekten zur nachhaltigen Landwirtschaft im Jahr 2022 kommen die geplanten Mittel nun wieder in voller Höhe der Entwicklung des Öko-Landbaus zugute.

Geschäftsstelle

Mit der Umsetzung und Durchführung des Programms ist die BLE beauftragt. Dort ist zu diesem Zweck die Geschäftsstelle Bundesprogramm Ökologischer Landbau (GS-BÖL) eingerichtet.



12. Forschung



Für die Entwicklung des Öko-Landbaus ebenso wie für eine nachhaltige Transformation der Landwirtschaft ist eine umfangreiche Forschung zum ökologischen Landbau unerlässlich. Hierzu stehen das Thünen-Institut für ökologischen Landbau und weitere BMEL-Ressortforschungsinstitute, das Bundesprogramm Ökologischer Landbau sowie andere Forschungsprogramme zur Verfügung.

Das Institut für ökologischen Landbau gehört im Rahmen des Forschungskonzepts als eines von 15 Instituten zum Thünen-Institut. Es befindet sich am Standort Trenthorst in Schleswig-Holstein. Zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts gehört die Weiterentwicklung umweltfreundlicher, tiergerechter und effizienter Systeme für den ökologischen Landbau.

Auch andere BMEL-Ressortforschungseinrichtungen arbeiten an der Weiterentwicklung des Öko-Landbaus. Es ist geplant, dass diese Institute zukünftig noch stärker zum ökologischen Landbau forschen.

Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau wird ein bedeutender Teil der Mittel zur Förderung von praxisorientierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet.

Darüber hinaus können bei allen thematisch relevanten Ausschreibungen des BMEL und anderer Ressorts grundsätzlich auch Projekte zum ökologischen Landbau gefördert werden.

13. Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau

Mit dem Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau (BWÖL) zeichnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich innovative Konzepte in bestimmten Bereichen aus, die ökologisch wirtschaftende Betriebe in der Praxis erfolgreich umgesetzt haben.

Diese Konzepte sollen beispielhaft für andere ökologische Betriebe sein, gleichzeitig aber auch Anreize für konventionelle Betriebe zur Umstellung auf den ökologischen Landbau geben. Daneben hat dieser Bundeswettbewerb das Ziel, den ökologischen Landbau und seine Elemente einer besonders umweltverträglichen Bewirtschaftungsform einer breiten Öffentlichkeit näherzubringen.

Im Rahmen dieses Bundeswettbewerbs werden insgesamt bis zu drei Betriebe oder Betriebskooperationen ausgezeichnet. Das Preisgeld beträgt max. 7.500 € je ausgezeichnetem Betrieb, insgesamt bis zu 22.500 €.

Im Jahr 2022 hat Bundesminister Cem Özdemir im Rahmen der Öko-Feldtage die folgenden Preisträger ausgezeichnet: „De Öko Melkburen GmbH“ aus Schleswig-Holstein, die Biohof Bursch GmbH & Co. KG aus Nordrhein-Westfalen und die gemeinnützige live2give GmbH aus Rheinland-Pfalz (ausführliche Vorstellung aller Preisträger unter www.oekolandbau.de/landwirtschaft/betrieb/wettbewerbe/bundeswettbewerb-oekologischer-landbau).

„De Öko Melkburen“, ein Zusammenschluss von drei Bio-Milchvieh-Familienbetrieben, haben u. a. eine regionale Molkerei erhalten und zu einer Erzeuger- und Konsumentenschaft mit Ausrichtung auf Gemeinwohl, Regionalität, Tierwohl und kleinbäuerliche Strukturen entwickelt.

Daneben haben die Melkburen jeweils auch ihre eigenen Betriebe mit innovativen Ansätzen weiterentwickelt.

Der Betrieb Bursch wurde für den Bereich gesamtbetriebliche Konzeption ausgezeichnet. Mit der Betriebsumstellung im Jahr 1964 zählt er zu den Bio-Pionieren der ersten Stunde. Es werden über 60 Gemüsekulturen angebaut und möglichst direkt über Hofladen, Wochenmärkte oder Abo-Kisten vermarktet. Das Ziel, möglichst lange im Jahr möglichst viel eigene Ware zum Verkauf anzubieten, hat der Betrieb vorbildlich weiterentwickelt. Verarbeitete Produkte aus der hofeigenen Küche sind ein wichtiges Markenzeichen des Betriebs. Die Möglichkeit, Rohstoffe aus hofeigener saisonbedingter „Überproduktion“ so zu veredeln, trägt aktiv zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung bei.

Die live2give GmbH hat mit ihrem Gemüsebaubetrieb und Maschinenbau durch ein zukunftsweisendes, innovatives Anbaukonzept mittels Mulch-Direktpflanzung von Gemüse überzeugt. Durch eine im Betrieb entwickelte Maschine wurde nicht nur der Gemüseanbau in einer schwierigen Region ermöglicht, sondern auch durch den Klimawandel verursachte schädliche Auswirkungen abgepuffert, Wind- und Wassererosion nahezu ausgeschlossen und ein Beitrag zum Humusaufbau im Gemüseanbau geleistet. Damit wurde ein zukunftsweisendes Anbaukonzept für den gesamten (ökologischen) Gemüsebau entwickelt.

Informationen über die Teilnahmebedingungen, die einzelnen Bewerbungsbereiche sowie die Bewerbungsunterlagen sind im Internet abrufbar unter www.wettbewerb-oekolandbau.de



Siegerinnen und Sieger des Bundeswettbewerbs Ökologischer Landbau mit Bundesminister Cem Özdemir.

14. Ausblick

Der ökologische Landbau ist das Leitbild der Bundesregierung für eine nachhaltige Landbewirtschaftung. Deshalb haben sich die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen, bis 2030 30 % Öko-Landbau zu erreichen.

Deutschland ist das Land mit der größten Nachfrage nach Bio-Produkten in der EU und steht weltweit nach den USA an zweiter Stelle. Der Absatz an Bio-Lebensmitteln (ohne Außer-Haus-Verpflegung) ist, nach Schätzung eines Kreises von Marktexperten,

im Jahr 2022 um 3,5 % auf 15,31 Milliarden € gesunken. Nach Einschätzung zahlreicher Experten bietet der Bio-Markt ein deutliches Wachstumspotential. Dies gilt es zu nutzen und auszubauen.

Deshalb entwickelt das BMEL gemeinsam mit anderen Ressorts, den Ländern und der Branche die Zukunftsstrategie ökologischer Landbau als eine Strategie der gesamten Bundesregierung. Dabei werden konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen identifiziert und umgesetzt.



15. Links

- www.bmel.de → Themen → Landwirtschaft → Ökologischer Landbau
- Zentrales Internetportal: www.oekolandbau.de
- Bundeswettbewerb Ökologischer Landbau: www.wettbewerb-oekolandbau.de
- „Echt kuh'!“ – Bundesweiter Schulwettbewerb zur nachhaltigen Landwirtschaft und Ernährung: www.echtkuh-l.de
- Kennzeichnung von Öko-Produkten mit dem Bio-Siegel: www.bio-siegel.de
- Bundesprogramm Ökologischer Landbau: www.bundesprogramm.de
- Thünen-Institut für ökologischen Landbau, Trenthorst 32, 23847 Westerau: www.thuenen.de/de/ol/
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt: www.ktbl.de
- Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmannsaue 29, 53179 Bonn: www.ble.de
- Kontrollbehörden der Länder: [www.oekolandbau.de/service/adressen Kontrollbehoerden/](http://www.oekolandbau.de/service/adressen/Kontrollbehoerden/)
- Verzeichnis der in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kontrollstellen: www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/ListeKontrollstellen.html
- Online-Verzeichnis kontrollierter deutscher Bio-Unternehmen: www.oeko-kontrollstellen.de/suchebiunternehmen/SuchForm.php
- Online-Verzeichnis kontrollierter Bio-Betriebe: www.bioC.info
- Bundesinformationszentrum Landwirtschaft: www.ble.de/bzl
- AMI Agrarmarkt Informations-Gesellschaft mbH, Dreizehnmorgenweg 10, 53175 Bonn: www.ami-informiert.de
- Öko-Monitoring-Programm des Landes Baden-Württemberg: www.oekomonitoring.ua-bw.de/start.html
- CORE – Organic Coordination of European Transnational Research in Organic Farming: www.coreorganic.org
- Organic Eprints, das internationale Archiv für wissenschaftliche Veröffentlichungen zum ökologischen Landbau: www.orgprints.org

- Stiftung Ökologie & Landbau (SÖL), Weinstraße Süd 51, 67098 Bad Dürkheim: www.soel.de
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL): www.fibl.de
- IFOAM – Organics International, Charles-de-Gaulle-Str. 5, 53113 Bonn: www.ifoam.bio
- Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft (BÖLW) e. V., Marienstraße 19–20, 10117 Berlin: www.boelw.de
- Bioland e. V., Kaiserstraße 18, 55116 Mainz: www.bioland.de
- Biokreis e. V., Stelzlhof 1, 94034 Passau: www.biokreis.de
- Biopark e. V., Rövertannen 13, 18273 Güstrow: www.biopark.de
- Demeter e. V., Brandschneise 1, 64295 Darmstadt: www.demeter.de
- Ecoland e. V., Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen: www.ecoland.de
- Ecovin Bundesverband Ökologischer Weinbau e. V., Wormser Str. 162, 55276 Oppenheim: www.ecovin.de
- Gäa e. V. – Vereinigung ökologischer Landbau, Brockhausstraße 4, 01099 Dresden: www.gaea.de
- Naturland – Verband für ökologischen Landbau e. V., Kleinhaderner Weg 1, 82166 Gräfelfing: www.naturland.de
- Verbund Ökohöfe e. V., Ritterstraße 12, 39164 Stadt Wanzleben-Börde: www.verbund-oekohoefe.de
- Bundesverband Naturkost Naturwaren (BNN) e. V., Michaelkirchstr. 17–18, 10179 Berlin: www.n-bnn.de
- Bio-Produkte ohne Gentechnik, ein Praxishandbuch als Gemeinschaftsprojekt von BÖLW, FiBL und Öko-Institut: www.boelw.de/news/praxishandbuch-bioproducte-ohne-gentechnik/
- Anti Fraud Initiative – eine internationale Vereinigung von Organisationen aus dem Öko-Landbau, die sich weltweit gegen Betrug am Bio-Markt einsetzt: www.organic-integrity.org
- Datenbank für Öko-Saatgut: www.organicxseeds.de

HERAUSGEBER

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat 712a – Ökologische Lebensmittelwirtschaft –
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, Strategien,
Förderung; nationale Eiweißpflanzenstrategie
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

STAND

Februar 2023

GESTALTUNG

Serviceplan Make GmbH & Co. KG, München

DRUCK

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

BILDNACHWEISE

Titelseite: © Herwart Böhm/Thünen-Institut;
Seite 2 + 11 + 16 + 17 + 19: BMEL/Anika Mester; Seite 3: Janine Schmitz/
photothek; Seite 5: Pixelbliss/StockAdobe.com, Yelyzaveta_Designer/
StockAdobe.com, Nina/StockAdobe.com; Seite 6: Bio-Gärtnerei
Watzkendorf (Feld, Gemüsebox); Seite 7: Lunghammer/StockAdobe.com;
Seite 10: Visions-AD/StockAdobe.com; Seite 20: Hubertus Blume/
Stock-Adobe.com; Seite 21: Schmutzler-Schaub/StockAdobe.com;
Seite 22: Patrick Daxenbichler/StockAdobe.com; Seite 23: Gerhard
Seybert/StockAdobe.com; Seite 24: BMEL/Grabowsky/photothek;
Seite 25: Meike Siebel/Landwirtschaftskammer NRW

BESTELLINFORMATIONEN

Diese Broschüre können Sie herunterladen unter:
www.bmel.de/Oekolandbau-Deutschland



**Diese Publikation wird vom BMEL unentgeltlich abgegeben.
Die Publikation ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf
nicht im Rahmen von Wahlwerbung politischer Parteien oder
Gruppen eingesetzt werden.**

Weitere Informationen unter
www.bmel.de/oekolandbau
@bmel
© Lebensmittelministerium

